

Rechtsquelle	Umzugskonstellationen				Hinweise
	Umzug innerhalb WAK (Umzugsgrund ist immer zu prüfen!)				
	Erforderlichkeit ja, Angemessenheit ja	Erforderlichkeit nein, Angemessenheit ja	Erforderlichkeit nein, Angemessenheit nein	Erforderlichkeit ja, Angemessenheit nein	Festlegung WAK: Angemessenheit = Gesamtkostenbetrachtung nach § 22 (10) SGB II (Bruttokaltmiete zzgl Heizkosten)
Kosten der Unterkunft nach § 22 (1) SGB II	Wird in tatsächlicher Höhe bis max. Angemessenheit als Bedarf anerkannt.	Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, so werden max. die bisherigen Kosten der alten Unterkunft als Bedarf anerkannt. [siehe § 22 (1) S. 2.]	Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, so werden max. die bisherigen Kosten der alten Unterkunft als Bedarf anerkannt. [siehe § 22 (1) S. 2.]	Erfolgt der Umzug ohne Zusicherung von einer bisher angemessenen Wohnung in eine zwar angemessene, aber teurere Wohnung um, werden tatsächliche Kosten bis max. Angemessenheit als Bedarf anerkannt.	Kostenträger: WAK Achtung: Für Personen mit Wohnsitzregelung nach § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG ist der WAK nicht Kostenträger; Antrag auf KdU ist von diesen Personen beim kommunalen Träger gem. Wohnsitzauflage zu beantragen Zuständig für die Streichung der Wohnsitzauflage ist im WAK die Ausländerbehörde im Landratsamt Wartburgkreis.
Entscheidung Zusicherung nach § 22 (4) SGB II	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind zuzusichern.	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind <u>nicht</u> zuzusichern.	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind <u>nicht</u> zuzusichern.	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind <u>nicht</u> zuzusichern.	Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes. Die Zusicherung ist ein Verwaltungsakt im Sinne § 34 SGB X. Anspruch auf Erteilung der Zusicherung besteht nur, wenn beide Merkmale, Notwendigkeit und Angemessenheit, erfüllt sind (Umzug innerhalb WAK) bzw. das Merkmal der Angemessenheit erfüllt ist (Umzug von außerhalb in den WAK). Das Zusicherungsverfahren hat eine Aufklär- und Warnfunktion. Zugesichert werden können nur Unterkunftskosten für eine konkrete Wohnung in konkreter Höhe. Die Zusicherung ist vom LB vor dem Vertragsabschluss einzuholen. Zieht der LB nach außerhalb des WAK, hat er den Leistungsträger am Zuzugsort zu kontaktieren. Nach einer erteilten Zusicherung kann nachträglich kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.
Entscheidung Zusicherung Umzugskosten nach § 22 (5) SGB II (U25-jährige)	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind zuzusichern.	Übernahme künftiger Kosten sind <u>nicht</u> zuzusichern. Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, werden Kosten der Unterkunft <u>nicht</u> anerkannt.	Übernahme künftiger Kosten sind <u>nicht</u> zuzusichern. Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, werden Kosten der Unterkunft <u>nicht</u> anerkannt.	Übernahme künftiger Kosten sind <u>nicht</u> zuzusichern. Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, werden Kosten der Unterkunft <u>nicht</u> anerkannt.	Der kommunale Träger (Jobcenter) ist zur Zusicherung nur verpflichtet: - aus schwerwiegenden sozialen Gründen - wenn der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist - ein sonstiger, ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt. Siehe hierzu auch Ausführungen in der KdU Arbeitshilfe Stichwort: Umzug.
Entscheidung Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 (6) SGB II	Zusicherung der Kostenübernahme.	Keine Zusicherung der Kostenübernahme.	Keine Zusicherung der Kostenübernahme.	<u>Ermessensausübung:</u> Wohnungsbeschaffungskosten entstehen auch unabhängig einer Konkreten Wohnung (es wird ja gerade gesucht). Zusicherung, wenn vor Umzug beantragt.	Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes. <u>Was?</u> Kosten für Wohnungsanzeigen, Internetrecherchen, Telefonate und Beschaffung von Zeitungen. Maklergebühren nur, wenn nicht hinreichend nicht maklergebundene Wohnungen mit angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Rechtsquelle	Umzugskonstellationen				Hinweise
	Umzug innerhalb WAK (Umzugsgrund ist immer zu prüfen!)				
	Erforderlichkeit ja, Angemessenheit ja	Erforderlichkeit nein, Angemessenheit ja	Erforderlichkeit nein, Angemessenheit nein	Erforderlichkeit ja, Angemessenheit nein	Festlegung WAK: Angemessenheit = Gesamtkostenbetrachtung nach § 22 (10) SGB II (Bruttokaltmiete zzgl Heizkosten)
Entscheidung Zusicherung Umzugskosten nach § 22 (6) SGB II	Zusicherung der Kostenübernahme.	Keine Zusicherung der Kostenübernahme.	Keine Zusicherung der Kostenübernahme.	<u>Ermessensausübung:</u> Umzugskosten = Auszug alte Wohnung + Einzug neue Wohnung UKosten fallen perspektivisch auch bei angemessenen Unterkünften in zu erwartender gleicher Höhe an. Zusicherung, wenn vor Umzug beantragt.	<u>Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes.</u> <u>Was?</u> Umzugskosten sind auf die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie Kosten für Transportwagen, übliche Kosten der Versorgung von Hilfskräfte, erforderliche Versicherung, Benzin, Verpackungsmaterial, begrenzt.
Entscheidung Zusicherung Mietkaution bzw. Genossenschafts- anteile nach § 22 (6) SGB II	Zusicherung darlehensweise, nur, wenn vor Umzug beantragt.	Keine Zusicherung zur Übernahme.	Keine Zusicherung zur Übernahme.	<u>Ermessensausübung</u> Kautio n / Genossenschaftsaneil kann auch für eine angemessene Unterkunft entstehen. Kautio n bis zu 3 MM am Wohnungsmarkt WAK allgemein üblich = Zusicherung darlehensweise, wenn vor Umzug beantragt.	<u>Kostenträger: kommunaler Träger des Zuzugortes.</u>
Einzugs-/ Umzugsrenovierung Ersatzbeschaffung	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Einzugs- oder Umzugsrenovierung stellen keine Wohnungsbeschaffungskosten dar, sondern können nur im Rahmen § 22 Abs. 1 SGB II als einmalige Aufwendungen übernommen werden (Achtung: Angemessenheit nicht überschreiten). Ersatzbeschaffungen (für während des Umzuges beschädigtes Gut) sind keine Umzugskosten.
Entscheidung Zusicherung doppelte Mietzahlung als Wohnungs- beschaffungskosten nach § 22 (6) SGB II	Zusicherung zur Kostenübernahme der Miete für die bisherige Unterkunft.	Keine Zusicherung.	Keine Zusicherung.		Doppelte Mietzahlungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Kommt nur bei Arbeitsaufnahme in Betracht, wenn die Mietzeiträume für die alte und die neue Wohnung aufgrund Kündigungsfristen oder notwendigen Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können.

Rechtsquelle	Umzugskonstellationen		Hinweise
	Umzug von außerhalb in den WAK		
	Angemessenheit ja	Angemessenheit nein	
Kosten der Unterkunft nach § 22 (1) SGB II	<p>Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, werden max. angemessene Kosten als Bedarf anerkannt.</p> <p>Achtung: Für Personen mit Wohnsitzregelung nach § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG bestimmt sich die Höhe der Angemessenheit nach Werten des dortigen kommunalen Trägers; höchstens jedoch nach Angemessenheitswert des WAK</p>		<p>Zuständig: kommunaler Träger des Hinzugortes (nicht WAK)</p> <p>Kostenträger: WAK Achtung: Für Personen mit Wohnsitzregelung nach § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG ist der WAK nicht Kostenträger; Antrag auf KdU ist von diesen Personen beim kommunalen Träger gem. Wohnsitzauflage zu beantragen</p> <p>Zuständig für die Streichung der Wohnsitzauflage ist im WAK die Ausländerbehörde im Landratsamt Wartburgkreis.</p>
Entscheidung Zusicherung nach § 22 (4) SGB II	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind zuzusichern.	Übernahme künftiger Kosten der Unterkunft sind <u>nicht</u> zuzusichern.	<p>Zuständig: kommunaler Träger des Hinzugortes (nicht WAK)</p> <p>Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes. Die Zusicherung ist ein Verwaltungsakt im Sinne § 34 SGB X. Anspruch auf Erteilung der Zusicherung besteht nur, wenn beide Merkmale, Notwendigkeit und Angemessenheit, erfüllt sind (Umzug innerhalb WAK) bzw. das Merkmal der Angemessenheit erfüllt ist (Umzug von außerhalb in den WAK). Das Zusicherungsverfahren hat eine Aufklär- und Warnfunktion. Zugesichert werden können nur Unterkunftskosten für eine konkrete Wohnung in konkreter Höhe. Die Zusicherung ist vom LB vor dem Vertragsabschluss einzuholen. Zieht der LB nach außerhalb des WAK, hat er den Leistungsträger am Zuzugsort zu kontaktieren. Nach einer erteilten Zusicherung kann nachträglich kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.</p>
Entscheidung Zusicherung Umzugskosten nach § 22 (5) SGB II (U25-jährige)			<p>Der kommunale Träger (Jobcenter) ist zur Zusicherung nur verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus schwerwiegenden sozialen Gründen - wenn der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist - ein sonstiger, ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt. <p>Siehe hierzu auch Ausführungen in der KdU Arbeitshilfe Stichwort: Umzug.</p>
Entscheidung Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 (6) SGB II	Zuständig: kommunaler Träger Wegzugsort. (nicht WAK)		<p>Prüfung Umzugsgrund;</p> <p>wenn Notwendigkeit = ja, Zusicherung der Kostenübernahme;</p> <p>wenn Notwendigkeit = nein, keine Zusicherung der Kostenübernahme</p> <p>Kostenträger WAK</p> <p>Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes. <u>Was?</u> Kosten für Wohnungsanzeigen, Internetrecherchen, Telefonate und Beschaffung von Zeitungen. Maklergebühren nur, wenn nicht hinreichend nicht maklergebundene Wohnungen mit angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.</p>

Rechtsquelle	Umzugskonstellationen			Hinweise
	Umzug von außerhalb in den WAK		Umzug nach außerhalb des WAK	
	Angemessenheit ja	Angemessenheit nein		Festlegung WAK: Angemessenheit = Gesamtkostenbetrachtung nach § 22 (10) SGB II (Bruttokaltmiete zzgl Heizkosten)
Entscheidung Zusicherung Umzugskosten nach § 22 (6) SGB II	Zuständig: kommunaler Träger Wegzugsort. (nicht WAK)		Prüfung Umzugsgrund; wenn Notwendigkeit = ja, Zusicherung der Kostenübernahme; wenn Notwendigkeit = nein, keine Zusicherung der Kostenübernahme Kostenträger WAK	Kostenträger: kommunaler Träger des Wegzugortes. <u>Was?</u> Umzugskosten sind auf die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie Kosten für Transportwagen, übliche Kosten der Versorgung von Hilfskräfte, erforderliche Versicherung, Benzin, Verpackungsmaterial, begrenzt.
Entscheidung Zusicherung Mietkaution bzw. Genossenschafts- anteile nach § 22 (6) SGB II	Zusicherung darlehensweise, nur, wenn vor Umzug beantragt. Umzugsgrund ist zu prüfen!	Keine Zusicherung zur Übernahme.	Zuständig: kommunaler Träger des Hinzugortes (nicht WAK)	Kostenträger: kommunaler Träger des Zuzugortes.
Einzugs-/ Umzugsrenovierung Ersatzbeschaffung	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Keine Kostenübernahme nach § 22 (6) SGB II	Einzugs- oder Umzugsrenovierung stellen keine Wohnungs- beschaffungskosten dar, sondern können nur im Rahmen § 22 Abs. 1 SGB II als einmalige Aufwendungen übernommen werden (Achtung: Angemessenheit nicht überschreiten). Ersatzbeschaffungen (für während des Umzuges beschädigtes Gut) sind keine Umzugskosten.
Entscheidung Zusicherung doppelte Mietzahlung als Wohnungs- beschaffungskosten nach § 22 (6) SGB II		Keine Zusicherung.		Doppelte Mietzahlungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Kommt nur bei Arbeitsaufnahme in Betracht, wenn die Mietzeiträume für die alte und die neue Wohnung aufgrund Kündigungsfristen oder notwendigen Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können.